

STATUTEN

der

**HBM Healthcare Investments AG
(HBM Healthcare Investments SA)
(HBM Healthcare Investments Ltd)**

mit Sitz in Zug

I. FIRMA, DAUER, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1: Firma, Dauer und Sitz

Unter der Firma HBM Healthcare Investments AG (HBM Healthcare Investments SA) (HBM Healthcare Investments Ltd) besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne der Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zug.

Art. 2: Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Kauf, der Verkauf und das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, deren Verwaltung und Finanzierung.

Die Gesellschaft tätigt Investitionen in den Sektoren Humanmedizin, Biotechnologie und Medizinaltechnik weltweit, mit den Investitionsschwerpunkten Westeuropa und USA. Die Investitionen können sowohl in private oder kotierte Einzelgesellschaften gemacht werden als auch in andere Investmentvehikel, die in den genannten Sektoren spezialisiert sind. Die Einzelheiten der Anlagepolitik werden vom Verwaltungsrat in einem Reglement festgelegt.

Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIONÄRSEIGENSCHAFT, AKTIEN, AKTIENÜBERTRAGUNG

Art. 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 203'928'000.-- und ist eingeteilt in 6'960'000 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 29.30. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.

Art. 4: Aktionär

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten. Über die ausgegebenen Aktien wird ein Aktienbuch geführt, in welchem die Namen und Adressen der jeweiligen Eigentümer eingetragen sind.

Der Gesellschaft gegenüber gilt nur derjenige als Aktionär, der im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Voraussetzungen der Anerkennung von Nominees als Aktionär mit Stimmrecht kann der Verwaltungsrat in einem Reglement festlegen.

Art. 5: Aktien

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Namenaktien, welche als Wertpapiere verbrieft und keine Bucheffekten sind, werden durch Indossierung und Übergabe des indossierten Titels übertragen.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.

Art. 6: **Übertragung von Namenaktien**

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Die Übertragung von Aktien zu Eigentum oder zu Nutzniessung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung verweigern, soweit die Anzahl der vom Aktienerwerber gehaltenen Namenaktien 10% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreitet. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber.

Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Ab dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag bis zum Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

III. **ORGANE DER GESELLSCHAFT**

Art. 7: **Allgemein**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

- A. **Die Generalversammlung**

Art. 8: **Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;

- c. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, je soweit gesetzlich vorgeschrieben;
- d. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- e. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 24 dieser Statuten;
- f. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;
- g. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 9: **Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen**

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Sie finden statt auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals darstellen, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen.

Art. 10: **Einberufung**

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntgabe im Publikationsorgan der Gesellschaft. Die Aktionäre können überdies auch schriftlich eingeladen werden.

In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:

- a. Ort und Zeit der Versammlung;
- b. Verhandlungsgegenstände, die vom Verwaltungsrat traktandiert werden, und Anträge dazu;
- c. durch Aktionäre beantragte Verhandlungsgegenstände und Anträge dazu, soweit dies gesetzlich oder durch die Statuten vorgesehen ist;
- d. Art des Ausweises über den Aktienbesitz;
- e. Hinweis auf die Auflage des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichts und der Revisionsberichte am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre und die Möglichkeit, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.

Art. 11: **Traktandierungsanträge**

Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, noch vor erfolgter Einberufung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.

Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 12: **Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung**

Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer am jeweils vom Verwaltungsrat bestimmten Stichtag im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist und seine Aktien bis zum Abschluss der Generalversammlung nicht veräussert hat. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Art. 13: **Durchführung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsrates. Ist dieser verhindert, führt ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied den Vorsitz. Steht kein Mitglied des Verwaltungsrates zur Verfügung, so wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler sowie einen Protokollführer, die nicht Aktionäre oder Aktionärsvertreter sein müssen.

Der Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.

Art. 14: **Protokoll**

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:

- a. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- b. Beschlüsse und Wahlen;
- c. Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;
- d. von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.

Art. 15: **Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleiben Art. 704 Abs. 1 und 2 OR und abweichende Bestimmungen in diesen Statuten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorsitzende nicht etwas anderes anordnet oder sofern nicht einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 % der vertretenen Aktien verfügen, geheime Abstimmung verlangen. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Abstimmungen und Wahlen auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 16: Wahl und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern, die Aktionäre sind.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ist das Präsidium vakant, ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Art. 17: Organisation

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bestimmt den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Der Verwaltungsrat ordnet im übrigen seine Organisation, Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung durch ein Organisationsreglement.

Art. 18: Aufgaben

Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu.

Der Verwaltungsrat beschliesst zudem über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 19: Oberleitung

Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere:

- a. Erlass des Organisationsreglementes;
- b. Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- c. Erlass der Grundsätze für das Rechnungswesen;
- d. Beschlussfassung über die Anträge an die Generalversammlung.

Art. 20: **Aufsicht und Kontrolle**

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfasst insbesondere:

- a. Errichtung eines angemessenen internen Kontrollsystems;
- b. Entgegennahme der regelmässigen Berichterstattung über den Geschäftsgang;
- c. Behandlung des Lageberichts, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Jahresrechnung und der Zwischenabschlüsse sowie des Vergütungsberichts;
- d. Behandlung der von der Revisionsstelle erstellten Berichte.

Art. 21: **Geschäftsführung und deren Übertragung**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu übertragen. Die Vermögensverwaltung kann an juristische Personen übertragen werden.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 22: **Vertretungsberechtigung**

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann im Rahmen des Gesetzes und dieser Statuten die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren) übertragen.

Art. 23: **Vergütungsausschuss**

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss, gemeinsam mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates oder alleine, Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen dem Verwaltungsrat vorschlägt oder im Rahmen dieser Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinien selbst festsetzt.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 24: **Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung**

Die Generalversammlung genehmigt einzeln und gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge:

- a. für die maximale fixe Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b. für die variable Vergütung des Verwaltungsrates für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr;
- c. für die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode zwischen 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres;
- d. für die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden vorlegen.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge fest, und unterbreitet diesen (bzw. diese) der Generalversammlung zur Genehmigung.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

Art. 24a: **Vergütungen bei Veränderungen in der Geschäftsleitung**

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 60% der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der maximalen fixen und variablen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Art. 24b: **Formen und Kriterien der Vergütungen**

Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden.

Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.

Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden; die Vergütung an Mitglieder der Geschäftsleitung kann zudem in der Form von Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten gewährt werden. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass bei Eintritt von im Voraus bestimmten Ereignissen wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder ausgerichtete Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Art. 25: **Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für längstens ein Jahr nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Die Entschädigung zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf die letzte an das betreffende Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht übersteigen.

Art. 25a: **Kredite**

Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nur zu Marktbedingungen ausgerichtet werden und pro Mitglied eine Jahresvergütung nicht übersteigen.

Art. 26: **Mandate ausserhalb des Konzerns**

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

- a. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt, namentlich in Portfoliogesellschaften. Allfällige Vergütungen aus solchen Mandaten sind der Gesellschaft abzuliefern. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und

- c. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

C. Die Revisionsstelle

Art. 27: Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr gemäss den gesetzlichen Vorschriften ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich.

Art. 28: Aufgaben

Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 29: Berichterstattung

Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte.

IV. RECHNUNGSABSCHLUSS, GESCHÄFTSBERICHT UND GEWINN-
VERTEILUNG

Art. 30: Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den vom Verwaltungsrat bestimmten Termin abgeschlossen.

Art. 31: **Geschäftsbericht**

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung und, wo nötig, Konzernrechnung sowie Lagebericht zusammensetzt.

Art. 32: **Gewinnverwendung**

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

V. **AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

Art. 33: **Auflösung**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

Art. 34: **Liquidation**

Bei Beschluss der Auflösung mit Liquidation wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat oder durch einen oder mehrere von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren durchgeführt.

VI. **BEKANNTMACHUNGEN**

Art. 35: **Publikationsorgan**

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

VII. VORÜBERGEHENDE BESTIMMUNGEN¹

Art. 36: Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, Beteiligungsrechte im Betrage von maximal CHF 518'032'500.-- an ihrer Tochtergesellschaft HBM BioVentures (Cayman) Ltd. zu erwerben. Diesbezüglich wird auf die Angaben im anlässlich der Kapitalerhöhung erstellten Private Placement Memorandum vom 1. Juni 2001 verwiesen, welches beim Handelsregister hinterlegt ist.

Art. 37: Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, Beteiligungsrechte im Betrage von maximal CHF 260'365'875.-- an ihrer Tochtergesellschaft HBM BioVentures (Cayman) Ltd. zu erwerben. Diesbezüglich wird auf die Angaben im anlässlich der Kapitalerhöhung erstellten Information Memorandum vom 26. Oktober 2001 verwiesen, welches beim Handelsregister hinterlegt ist.

Art. 38: Fusion mit Sacheinlage

Gemäss Fusionsvertrag vom 23. Dezember 2002 hat die Gesellschaft mit der NMT New Medical Technologies fusioniert. Sämtliche Aktiven und Passiven der NMT New Medical Technologies sind aufgrund der Fusionsbilanz der NMT New Medical Technologies vom 30. September 2002 rückwirkend auf den 1. Oktober 2002 von der Gesellschaft übernommen worden. Die Aktiven beliefen sich auf CHF 221'290'000.--, die Passiven auf CHF 290'000.--. In Anbetracht des Aktivenüberschusses von CHF 221'000'000.-- erhalten die ehemaligen Aktionäre der NMT New Medical Technologies 2'721'600 voll liberierte Namenaktien zum Nennwert von je CHF 60.--.

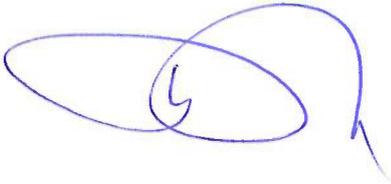
Art. 39: Kapitalerhöhung mit Sacheinlage

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag zwischen der Gesellschaft und der Bank Julius Bär & Co. AG, in Zürich, vom 23. Dezember 2004 bei der Kapitalerhöhung vom 27. Dezember 2004 von der Bank Julius Bär & Co. AG, in Zürich, als Treuhänderin namens und auf Rechnung der bisherigen Aktionäre der International BM Biomedicine Holdings Inc., in Basel, welche ihre Namenaktien im Rahmen des Umtausch- und Kaufangebotes vom 10. Dezember 2004 der Gesellschaft ange-dient haben, 2'098'235 voll liberierte Namenaktien der International BM Biomedicine Holdings Inc., in Basel, mit einem Nennwert von je CHF 10.--. Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 70'018'101.-- übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage gibt die Gesellschaft der Bank Julius Bär & Co. AG, in Zürich,

¹ Die in den Art. 36-39 erwähnten Transaktionen sind alle vollzogen worden.

als Treuhänderin namens und für Rechnung der bisherigen Aktionäre der International BM Biomedicine Holdings Inc., in Basel, welche ihre Namenaktien im Rahmen des Umtausch- und Kaufangebotes vom 10. Dezember 2004 der Gesellschaft angeeignet haben, je eingelegte Namenaktie der International BM Biomedicine Holding Inc. 0,42 voll einbezahlte Namenaktien (insgesamt 881'259 voll einbezahlte Namenaktien) der Gesellschaft mit einem Nennwert von je 60.-- (insgesamt CHF 52'875'540.--) und CHF 3.60 in bar (insgesamt CHF 7'553'646.--) aus. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien und dem Netto-Buchwert der Sacheinlage im Gesamtbetrag von CHF 70'018'101.-- den Reserven zu.

18. Juni 2021



Beglaubigung

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Zug, Dr. Alexander Vogel, LL.M., Rechtsanwalt, Grabenstrasse 25, 6340 Baar, beglaubigt, dass die vorliegenden Statuten, umfassend 15 Seiten, an der Generalversammlung der HBM Healthcare Investments AG (HBM Healthcare Investments SA) (HBM Healthcare Investments Ltd), in Zug, vom 18. Juni 2021 vorlagen und der genehmigten Fassung entsprechen.

Baar, 18. Juni 2021

Die Urkundsperson:



Dr. Alexander Vogel

